

**Satzung**  
**über die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Gerd-Vogt-Sportpark**  
**(Kunstrasenbenutzungssatzung)**  
**vom 01. Januar 2021**

Die Stadt Erding erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende

Satzung:

**§1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung des Kunstrasenplatzes im Gerd-Vogt-Sportpark und der damit verbundenen und zugeteilten Umkleide-, Sanitär-, und Lagerräume in der Gerd-Vogt-Sporthalle.
- (2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (z.B. der angrenzenden Rasenspielfelder) richtet sich nicht nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch die Stadt gesondert genehmigt werden.

**§2**  
**Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang**

- (1) Die Stadt Erding unterhält und betreibt die in § 1 genannte Sportanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Kunstrasenplatz dient primär der Nutzung für außerschulischen Sport durch Sportvereine/Sportgruppen der Stadt Erding. Er wird den Erdinger Sportvereinen/Sportgruppen täglich von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Dies umfasst sowohl Wettkämpfe, als auch den täglichen Trainingsbetrieb.
- (3) Überlassen wird das Kunstrasenspielfeld, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleideräume, sowie Sanitäranlagen in der Gerd-Vogt-Sporthalle. Das Nutzen von Sportgeräten, die sich im Eigentum eines anderen Vereins/Gruppe/Institution befinden, ist vorher mit dieser abzustimmen. Der Aufenthalt in anderen Teilen der Sportanlage (z.B. Hallenbereich der Gerd-Vogt-Sporthalle) ist nicht gestattet.

Die Benutzung der Gerd-Vogt-Sporthalle (ausgenommen der Umkleideräume, Sanitäranlagen, Lagerflächen im 1. Stockwerk) bedarf einer separaten Genehmigung der Stadt Erding.

### **§3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Vergabe der Slots (Zeiteinheiten) erfolgt vorrangig an Erdinger Sportvereine/Sportgruppen und in seltenen Ausnahmefällen an Dritte.  
Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung des Gerd-Vogt-Sportparks, der angrenzenden Gerd-Vogt-Sporthalle und etwaige Anordnungen der Stadt Erding eingehalten werden.  
Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für den zur Verfügung gestellten Platz/die Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden.  
Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Stadt Erding rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern des Kunstrasenplatzes übt grundsätzlich die Stadt Erding aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt Erding den verantwortlichen Übungsleiter (Abs. 2) und den Platzwart zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Geländes zu verweisen.
- (4) Im Regelfall sollen bei einer Nutzung mindestens 10 Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Ist dies nicht regelmäßig der Fall, kann die Genehmigung des Slots widerrufen werden und zugleich an andere Vereine verteilt werden.

### **§4 Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Slots werden von den Vereinen, die den Kunstrasenplatz benutzen, eigenverantwortlich 1x jährlich in gegenseitiger Abstimmung verteilt und bis spätestens 15. November des Jahres an die Stadt Erding gemeldet.
- (2) Die generelle Zulassung zur Nutzung des Kunstrasenplatzes inkl. Umkleieräume und die endgültige Zuteilung der gemeldeten Slots erfolgen durch die Stadt Erding auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei der Nutzung des Kunstrasenplatzes zu Trainings- und Wettbewerbszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes Jahr oder eine gesamte Winter- oder Sommersaison möglich. Als Wintersaison gelten im Regelfall die Monate von Oktober bis März, als Sommersaison gelten im Regelfall die Monate von April bis September.
- (4) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten für den Kunstrasenplatz ist im Folgejahr bei einer Weiternutzung eine erneute Beantragung der Nutzungserlaubnis nach Absatz 1 nicht mehr nötig.

Die erteilte Nutzungserlaubnis gilt fortlaufend weiter, wenn sie nicht durch die Stadt Erding widerrufen wird; die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten gelten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt.

Dies gilt nur, sofern bei der jährlichen Abstimmung der Vereine untereinander keine andere Verteilung der Slots vereinbart wurde. Andernfalls erteilt die Stadt Erding wiederum eine neue Nutzungserlaubnis an alle Sportvereine, die den Kunstrasenplatz nutzen.

## **§5 Schlüsselgewalt**

- (1) Die Schlüsselgewalt über die Zugänge zum Gerd-Vogt-Sportpark und den zugeteilten Räumen (Umkleideräume, Sanitärbereiche, Lagerräume) in der Gerd-Vogt-Sporthalle wird auf die jeweiligen Nutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.
- (2) Den berechtigten Nutzern werden von der Stadt Erding Schlüssel/Transponder zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Stadt Erding unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem/der Nutzer/in selbst zu tragen.
- (3) Die Nutzer des Sportgeländes und der zugeteilten Räume in der Gerd-Vogt-Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperrren der Zugänge (u.a. Eingangstore), der Sporthalle und der benutzten Räume verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung der zugeteilten Räume ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Stadt Erding zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

## **§6 Ordnungsvorschriften**

Die Nutzer des Kunstrasenplatzes und der zugeteilten Räume haben folgende Regelungen zu beachten:

- (1) Es gelten die ausgehängten und ausgehändigten Kunstrasen-Pflege- und Nutzungshinweise des Herstellers/der Stadt Erding.
- (2) Die Nutzung der Sportanlage, Lager-, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (3) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge in der Gerd-Vogt-Sporthalle zu informieren.

- (4) Die Hausordnung der Sporthalle/Sportanlage ist strikt einzuhalten.
- (5) Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der zugeteilten Räume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände vor Aufnahme des Trainings-/Wettkampfbetriebs auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend der Stadt Erding anzuzeigen.  
Dies gilt auch für den Kunstrasenplatz. Sofern Beschädigungen am Platz (z.B. sich ablösende Kunstrasenteile, Löcher im Untergrund, fehlender Sand im Kunstrasenplatz, usw.) oder an anderweitigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Fußballtore) festgestellt werden, sind diese ebenso umgehend der Stadt Erding zu melden. Die beschädigte Stelle im Kunstrasen ist bis zur Behebung des Schadens zu meiden.
- (6) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
- (7) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist dieser Abfall von den Benutzern mitzunehmen.
- (8) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.
- (9) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Stadt Erding in der Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Stadt Erding im Schadensfall nicht.
- (10) Das Betreten der Kunstrasenfläche ist nur mit geeignetem Schuhwerk zulässig. Sie müssen sauber und frei von jeglicher Organik (z.B. Reste von Naturrasen) sein.
- (11) Auf dem gesamten Gelände jeder einzelnen Sporthalle herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.
- (12) Das Mitbringen von Glasflaschen im Bereich der Sportanlagen ist untersagt.

## **§7**

### **Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Stadt Erding behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Stadt eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

## **§8**

### **Rückgabe von Slots**

Eine Rückgabe der Slots seitens der Nutzer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Stadt Erding erfolgen. Ein Anspruch des Sportvereins/der Sportgruppe auf eine erneute Zuteilung eines (anderen) Slots besteht nicht.

Die Rückgabe der Slots ist auch verpflichtend, sofern diese nicht mehr regelmäßig genutzt werden und für andere Nutzer/innen zur Verfügung stehen würden.

## **§9 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Erding haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Stadt Erding gemeldet werden.
- (4) Bei Nutzung der Sportanlagen durch Vereine/Sportgruppen bzw. Dritte stellen diese die Stadt Erding von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  
Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Stadt Erding und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt Erding und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Stadt Erding zurückzuführen sind.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Erding an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

## **§ 10 Sonstige Regelungen**

- (1) Vertreter der Stadt Erding haben das Recht, dem Sportbetrieb beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der städtischen Bediensteten (z.B. Hausmeister) und des beauftragten Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Darunter fällt u.a. die Sperrung des Kunstrasenplatzes aufgrund eines Mangels (z.B. ablösende Rasenteile).
- (2) Verstöße, wie z.B. Betreten des Kunstrasenplatzes trotz Sperrung, werden mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.
- (3) Das Parken ist lediglich auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.

## **§ 11 Gebühren**

- (1) Die Stadt Erding erhebt für die Benutzung des Kunstrasenplatzes inkl. der Umkleieräume und Sanitäranlagen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sporthallen-Gebührensatzung der Stadt Erding.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Erding, den 25.11.2020

---

Max Gotz  
Oberbürgermeister